

## §. 2.

Eine Verbindlichkeit zur Aufnahme besteht nur für die zweite und dritte Verpflegungsklasse.

An Verpflegungsgeld ist zu zahlen:

- 1) für einen Pflegling der zweiten Klasse
 

112	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	für das ganze Jahr,
28	"	—	"	—	"	für das Vierteljahr und
—	"	9	"	2 $\frac{1}{2}$	"	oder 9 Rgr. 2 Pf. für den Tag;
- 2) für einen Pflegling der dritten Klasse
 

90	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	für das ganze Jahr,
22	"	15	"	—	"	für das Vierteljahr und
—	"	7	"	4 $\frac{1}{2}$	"	oder 7 Rgr. 4 Pf. für den Tag.

Verträglich ist der Betrag der Verpflegungsgelder für sämtliche in der Anstalt befindliche geisteskrante Neuhäuser Unterthanen von Kalender-Vierteljahr zu Kalender-Vierteljahr von der Fürstlich Neuhäuser Hauptstaatskasse an die Herzoglich S. Altenburgische Hauptinstitutenkasse zu entrichten und es haben daher die Zahlungspflichtigen solche

- a) bei der Entlassung sofort und zwar für die noch übrige Zeit des laufenden Kalendervierteljahrs nach den vorstehenden Tagesätzen berechnet, und
  - b) die künftigen, einvierteljährigen Terminzahlungen im Laufe des ersten Monats des betreffenden Vierteljahrs
- an die Fürstliche Hauptstaatskasse einzuzahlen.

Im Fall der Säumnis werden die Verpflegungsgelder gerichtlich beigetrieben werden.

## 3.

Zur Aufnahme einer Person in die Irrenanstalt ist die vorhergehende Genehmigung der Fürstlichen Regierung erforderlich und es haben sich daher die Behörden und Privatpersonen an diese zu wenden. (Vergl. jedoch §. 1.)

## 4.

In dem hierauf gerichteten Gesuch ist die Verpflegungsklasse, welcher der Aufzunehmende angehören soll und die Art und Weise der Deckung der Verpflegungskosten näher zu bezeichnen.

## 5.

Ferner ist solchen Gesuchen ein ärztliches Zeugniß beizufügen, welches, wo irgend möglich, eine umfassende Darstellung des bisherigen Krankheitsverlaufs unter genauer